

Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Antrag vom 20. September 2010

SVP-Fraktion

Art. 6 Abs. 1 Bst. b: je einem Mitglied der vier grössten Fraktionen des Kantonsrats;

Bst. c (neu): einem Mitglied aus dem Gesundheitsdepartement.

Abs. 2: Ein Mitglied der sechs nach fachlichen Kriterien gewählten Mitglieder hat den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Begründung:

Es ist nicht sachgerecht, dass die Regierung als das Gremium, das den Leistungsauftrag definiert, gleichzeitig das Präsidium des Verwaltungsrats innehat. Im Sinn der guten Unternehmensführung soll es eine klare Unterscheidung geben zwischen der strategischen und der operativen Führung.